



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Ulrich Singer, Roland Magerl,  
Dr. Anna Elisabeth Cyron, Dr. Ralph Müller AfD**  
vom 04.08.2020

### Testung auf COVID-19 in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Anbieter stellen die COVID-19 Testverfahren bei den verpflichtenden Tests bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten zur Verfügung? ..... 2
2. Unterscheiden sich diese Tests von den schon bisher an Testzentren, bei Hausärzten oder in Krankenhäusern vorgenommenen Tests?..... 2
- 3.1 Wie hoch ist die Spezifität dieser Tests?..... 2
- 3.2 Wie hoch ist die Sensitivität dieser Tests? ..... 2
4. Wie gestaltet sich das Akkreditierungsverfahren dieser Tests? ..... 2
- 5.1 Wie hoch sind die Kosten für diesen Test? ..... 2
- 5.2 Wer trägt diese Kosten? ..... 2
- 6.1 Wie genau wird der Test durchgeführt? ..... 3
- 6.2 Wird bei dieser Testung ein Nasopharyngealabstrich durchgeführt? ..... 3
- 6.3 Wenn ja, wie soll eine ausreichende Schulung des Personals, welches diesen Abstrich durchführt, sichergestellt werden, um Schmerzen, Verletzungen und Infektionen bei den Testpersonen zu verhindern? ..... 3
7. Gibt es generell ein Risiko, dass die Testperson verletzt werden könnte? ..... 3
8. Welche Maßnahmen werden vonseiten der Staatsregierung veranlasst, sollten sich Testpersonen einem verordneten Test verweigern? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**  
vom 15.09.2020

## **1. Welche Anbieter stellen die COVID-19 Testverfahren bei den verpflichtenden Tests bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten zur Verfügung?**

Für die Durchführung und Organisation der Teststationen an den Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen wurde im Zuge eines Vergabeverfahrens zunächst die Firma Ecolog beauftragt. An den Raststätten und Hauptbahnhöfen werden die Testungen seit 10.08.2020 sukzessive durch die Firma Eurofins übernommen und durchgeführt. Der vergebene Leistungszeitraum endet am 07.09.2020.

## **2. Unterscheiden sich diese Tests von den schon bisher an Testzentren, bei Hausärzten oder in Krankenhäusern vorgenommenen Tests?**

Die auf dem Markt befindlichen RT-PCR-Tests sind miteinander vergleichbar und unterscheiden sich ggf. bezüglich der nachgewiesenen Gensequenzen des SARS-CoV-2-Virus.

### **3.1 Wie hoch ist die Spezifität dieser Tests?**

Angaben zur Spezifität eines Tests stellt der Hersteller zur Verfügung. Alle kommerziell erhältlichen PCR-Tests haben i. d. R. hohe analytische Sensitivität (Nachweis von ca. 10 bis 1 000 Genomäquivalenten) und eine hohe Spezifität (>99 Prozent).

### **3.2 Wie hoch ist die Sensitivität dieser Tests?**

Angaben zur Sensitivität eines Tests stellt der Hersteller zur Verfügung. Alle kommerziell erhältlichen PCR-Tests haben i. d. R. hohe analytische Sensitivität (Nachweis von ca. 10 bis 1 000 Genomäquivalenten) und hohe Spezifität (>99 Prozent).

## **4. Wie gestaltet sich das Akkreditierungsverfahren dieser Tests?**

Wer laboratoriumsmedizinische Untersuchungen durchführt, hat vor Aufnahme dieser Tätigkeit ein Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Qualität, Sicherheit und Leistung bei der Anwendung von In-vitro-Diagnostika sowie zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit der damit erzielten Ergebnisse einzurichten. Im Rahmen dieses Qualitätssicherungssystems validiert jedes Labor die von ihm durchgeführten Tests.

### **5.1 Wie hoch sind die Kosten für diesen Test?**

Die Kosten für einen Test sind mit etwa 60 Euro anzusetzen.

### **5.2 Wer trägt diese Kosten?**

Die Kosten für die Testung von Reiserückkehrern, gleich ob aus Risikogebieten oder dem sonstigen Ausland kommend, werden über die gesetzliche Krankenversicherung beglichen.

### **6.1 Wie genau wird der Test durchgeführt?**

Ein Tupfer wird transnasal über den unteren Nasengang zum Nasenrachen (Nasopharynx) sowie in den Mundteil des Rachens (Oropharynx) geführt.

Dort wird mit einer Drehbewegung Sekret aufgenommen. Anschließend wird der Tupfer in ein Probenröhrchen verbracht.

### **6.2 Wird bei dieser Testung ein Nasopharyngealabstrich durchgeführt?**

Bei den Testungen von Reiserückkehrern aus Risikogebieten wird nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts vorgegangen. Es werden Abstriche aus den oberen Atemwegen als Probenmaterial entnommen (Rachenabstriche bzw. Nasopharyngealabstriche).

### **6.3 Wenn ja, wie soll eine ausreichende Schulung des Personals, welches diesen Abstrich durchführt, sichergestellt werden, um Schmerzen, Verletzungen und Infektionen bei den Testpersonen zu verhindern?**

#### **Flughäfen**

Laut Vertrag hat Ecolog als Vertragspartner des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ausreichend Ärzte und fachkundiges bzw. durch einen Arzt eingewiesenes Personal für die Abnahme der Abstriche in den Testzentren zur Verfügung zu stellen. Die Übertragung der Abstrichnahme auf durch einen Arzt ein- und angewiesenes und stichprobenartig überwachtes Assistenzpersonal ist zulässig, wenn die Letztverantwortung beim Arzt bleibt. Die Anwesenheit bzw. kurzfristige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Arztes ist sicherzustellen.

#### **Bundesautobahnen/Bahnhöfe München und Nürnberg**

Die Teststationen an diesen fünf Standorten werden von Ecolog als Nachunternehmer der Firma Eurofins-Lifecodexx betrieben.

Der Auftragnehmer hat ausreichend Ärzte und fachkundiges bzw. durch einen Arzt eingewiesenes Personal für die Abnahme der Abstriche in den Testzentren zur Verfügung zu stellen. Die Übertragung der Abstrichnahme auf durch einen Arzt ein- und angewiesenes und stichprobenartig überwachtes Assistenzpersonal ist zulässig, wenn die Letztverantwortung beim Arzt bleibt. Die Anwesenheit bzw. kurzfristige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Arztes ist sicherzustellen.

### **7. Gibt es generell ein Risiko, dass die Testperson verletzt werden könnte?**

Das Verletzungsrisiko der Testpersonen bei einem Nasopharyngealabstrich kann als sehr gering eingestuft werden. Eine permanente ärztliche Bereitschaft an den Teststationen ist laut Vertrag durch Ecolog sicherzustellen.

### **8. Welche Maßnahmen werden vonseiten der Staatsregierung veranlasst, sollten sich Testpersonen einem verordneten Test verweigern?**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 36 Abs. 5 Satz 1 oder 3, Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 oder Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 IfSG eine Untersuchung nicht duldet. Daher ist gegen Personen, die aus Risikogebieten zurückkehren, auf Aufforderung kein negatives Testzeugnis vorlegen können und eine ärztliche Untersuchung, zu deren Duldung sie nach § 36 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 IfSG verpflichtet sind, verweigern, ein Bußgeldverfahren einzuleiten.